

GROSSE KREISSTADT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

SATZUNG

über den Bebauungsplan

"Herdenen"

im Stadtbezirk Weilersbach

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen am 27.05.1992/11.11.1992 den Bebauungsplan "Herdenen" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan (§ 2).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 1.500 einschließlich Textteil und Begründung vom 06.05.1991/28.10.1992 sowie dem Übersichtsplan vom 23.11.1988 im Maßstab 1 : 5.000.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 (2) 2 der LBO handelt jeder, der den örtlichen Bauvorschriften unter Abschnitt "B" der Bebauungsplanvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 11.07.1994

Bürgermeisteramt
In Vertretung



Kühn
Erster Bürgermeister